

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am **22. September 2021**

Amt/Sachbearbeiter/Kontakt bzgl. Rückfragen
Bürgermeisterin
Frau Müller-Vogel
06223/9501-21
mueller-vogel@gaiberg.de

Tagesordnungspunkt 5

Anhörung von sachkundigen Einwohnerinnen zum Bürgerbegehren zur Aussetzung des Hiebsplanes der Gemeinde Gaiberg

Sachdarstellung:

Die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Aussetzung des Hiebsplanes der Gemeinde Gaiberg“ setzt die Anhörung von Vertrauenspersonen des Bürgerbegehrens voraus (§ 21 Abs. 4 GemO). Der genaue Wortlaut lautet wie folgt:

„Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat nach Anhörung der Vertrauenspersonen unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.“

Da Frau Philipp und Frau Hoffmann im Unterschriftenschriftenformular nicht als Vertrauenspersonen benannt wurden, und sie sich nicht selbst dazu ernennen können und mangels Datums auch nicht belegbar ist, ob sie als erstes unterzeichnet haben (und somit ersatzweise als Vertrauenspersonen einrücken könnten), hat dieses Bürgerbegehren keine Vertrauenspersonen, die angehört werden können. Deshalb werden ersatzweise als sachkundige Einwohnerinnen folgende Personen gehört:

- Frau Heike Philipp, Am Schoepspfad 4, 69251 Gaiberg
- Frau Heike Hoffmann, Hauptstraße 110/1, 69251 Gaiberg

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung werden die sachkundigen Einwohnerinnen anwesend sein und sich zum eingereichten Bürgerbegehren äußern.

Eine Beratung bleibt stattdessen dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt „Zulässigkeit des Bürgerbegehrens...“ vorbehalten, bei dem die sachkundigen Einwohnerinnen nicht mitwirken. Diese müssen sich daher vor dem Eintritt in den nachfolgenden Tagesordnungspunkt in den Zuschauerbereich begeben.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat hört die sachkundigen Einwohnerinnen des Bürgerbegehrens „Aussetzung des Hiebsplanes der Gemeinde Gaiberg“ gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 GemO an.